

# **Satzung der Zahnärztekammer Mecklenburg- Vorpommern**

Aufgrund § 23 Abs. 2 Nr. 1 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 637), hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 11. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Rechtsstellung und Sitz**

- (1) Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung der Zahnärzte in Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Sitz der Kammer ist Schwerin. Sie führt das kleine Landessiegel als Dienstsiegel und das kleine Landeswappen auf ihren Briefköpfen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Zahnärztekammer Verwaltungsakte erlassen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Zahnärztekammer sind alle Zahnärzte, die in Mecklenburg-Vorpommern
  - a) ihren Beruf ausüben oder
  - b) ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, falls sie ihren Beruf nicht ausüben.
- (2) Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) oder aufgrund eines entsprechenden Assoziierungsabkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von Absatz 1 der Zahnärztekammer nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen sind. Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder nach Abs. 1.

### **§ 3 Kammerbeitrag und Gebühren**

Die Zahnärztekammer erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Beiträge und Gebühren gemäß § 12 des Heilberufsgesetzes. Näheres bestimmen eine Beitrags- und eine Gebührenordnung.

### **§ 4 Melde- und Auskunftspflicht**

- (1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, den Beginn oder das Ende der beruflichen Tätigkeit sowie die Gründung oder die Auflösung der Hauptwohnung in Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Monats zu melden. Die Fragen im Erhebungsbogen zur Mitgliedschaft sind der Geschäftsstelle sorgfältig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Die für die Ausübung der Zahnheilkunde erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen

sind der Geschäftsstelle vorzulegen. Insbesondere anzugeben sind Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift, akademische Grade, Approbation und Berufserlaubnis, Weiterbildungsbezeichnungen, Fachgebiete, in dem die Berufstätigkeit ausgeübt wird, Arbeitgeber oder Niederlassung in selbstständiger Tätigkeit sowie jeweilige Änderungen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zahnärztekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die dazu notwendigen Auskünfte in angemessener Frist zu erteilen.

### § 5 Mitgliederverzeichnis

Bei der Geschäftsstelle wird ein Verzeichnis aller approbierten und berufsausübenden Zahnärzte Mecklenburg-Vorpommerns geführt, das jedem Zahnarzt zur Einsicht offensteht.

### § 6 Organe

- (1) Organe der Zahnärztekammer sind
- die Kammerversammlung
  - der Kammervorstand.
- (2) Die Organe der Zahnärztekammer werden nach der Wahlordnung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Organe bleiben nach Ablauf der Legislaturperiode im Amt, bis die neu gewählten Organe sich konstituiert haben. Die Konstituierung der Kammerversammlung hat spätestens innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Wahl zur Kammerversammlung zu erfolgen.

## II. Die Kammerversammlung

### § 7 Aufgaben der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung beschließt, soweit ihre Zuständigkeit nicht gesetzlich begründet ist, insbesondere über
1. alle Angelegenheiten, die für die Zahnärzteschaft und die Berufsausübung der Zahnärzte von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sind,
  2. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, Reise- und Tagegeldern.
- (2) Die Kammerversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben.

### § 8 Beratungen der Kammerversammlung

- (1) In jedem Jahr findet mindestens eine Beratung der Kammerversammlung statt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Beratungen der Kammerversammlung zu laden; auf ihr Ersuchen hin ist eine Beratung der Kammerversammlung einzuberufen. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Beratungen der Kammerversammlung auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch den Präsidenten in Textform mindestens sechs Wochen vor der Beratung unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung. Die Mitglieder der Kammerversammlung haben danach zwei Wochen Zeit, Ergänzungen der Tagesordnung zu verlangen. Die

endgültige Tagesordnung wird in Textform drei Wochen vor Kammerversammlung versandt.

- (4) Die Einberufung zu einer außerordentlichen Beratung der Kammerversammlung nach § 27 Abs. 2 HeilBerG hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrages auf Einberufung zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann Ausschussmitglieder zu den Beratungen der Kammerversammlung laden und ihnen das Wort erteilen.
- (6) Beratungen der Kammerversammlung sind nicht öffentlich. Kammermitglieder, Mitarbeiter der Geschäftsstelle und eingeladene Gäste haben jedoch die Möglichkeit, an den Beratungen ohne Anhörungs-, Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen. Personen, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind, sind von einer Beratung auszuschließen, wenn vertrauliche Fragen behandelt werden. In Angelegenheiten, die Kammermitglieder oder Mitarbeiter der Zahnärztekammer persönlich betreffen, sind Personen, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind, von der Teilnahme an der Beratung ausgeschlossen.
- (7) Jedes Mitglied der Kammerversammlung hat ein Fragerecht gegenüber dem Vorstand. Die Fragen müssen mindestens 21 Tage vor der Kammerversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Sie sind in der nächsten Kammerversammlung vom Vorstand zu beantworten.
- (8) An den Beratungen der Kammerversammlung nehmen Geschäftsführer und Justiziar der Zahnärztekammer mit beratender Stimme teil.
- (9) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung der Kammerversammlung teilzunehmen, hat es die Verhinderung unverzüglich nach Erhalt der Einladung zur Sitzung, spätestens aber bei Eintritt des Hinderungsgrundes der Geschäftsstelle mitzuteilen.

#### § 9 Protokoll

- (1) Über die Beratung der Kammerversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die den Gang der Beratungen und ihre wesentlichen Ergebnisse in gedrängter Form enthalten muss, soweit die Kammerversammlung nichts anders beschließt (z.B. Wortprotokoll). Soweit Personen, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind, nach § 8 Abs. 6 Satz 3 von der Beratung ausgeschlossen sind, wird kein Protokoll gefertigt.
- (2) Der Präsident bestimmt den Protokollführer und im Bedarfsfall dessen Hilfskräfte.
- (3) Beschlüsse und Entschließungen sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Niederschrift geht den Delegierten innerhalb eines Monats zu und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang schriftlicher Einspruch beim Vorstand eingelegt wird. Berichtigt daraufhin der Vorstand die Niederschrift nicht, entscheidet über die Einwendung die Kammerversammlung.

#### § 10 Geschäftsordnung

Einzelheiten zum Ablauf der Beratungen der Kammerversammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 11 Beschlussfassung

- (1) Die Kammerversammlung ist mit Ausnahme einer schriftlichen Beschlussfassung gemäß Abs. 5 nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.
- (2) Änderungen dieser Satzung, der Berufsordnung und der Wahlordnung können nur durch eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Kammerversammlung beschlossen werden.
- (3) In allen sonstigen Fällen beschließt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Enthaltungen werden weder bei den Ja- noch bei den Nein-Stimmen berücksichtigt.
- (4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist mit derselben Tagesordnung einberufen.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall aus dringenden Gründen eine schriftliche Beschlussfassung (Abstimmung) herbeiführen.
- (6) Ist eine schriftliche Beschlussfassung vorgesehen, hat die Bekanntgabe der zur Abstimmung stehenden Angelegenheit in Textform mit besonderer Fristsetzung für die Antwort zu erfolgen.
- (7) Bei schriftlicher Beschlussfassung entscheidet die Kammerversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder.

## III. Der Vorstand

### § 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter (Vizepräsidenten) und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Zugehörigkeit im Vorstand innerhalb einer Legislaturperiode endet
  1. durch den Tod,
  2. durch den gerichtlich festgestellten Verlust der Geschäftsfähigkeit,
  3. durch Rücktritt,
  4. nach Abwahl durch die Kammerversammlung oder
  5. nach rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung, wenn es sich um schwerwiegende, ehrenrührige Verfehlungen handelt. Hierüber entscheidet die Kammerversammlung.
- (3) Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident aus dem Vorstand aus, ist binnen sechs Monaten eine Nachwahl durchzuführen. Für die Nachwahl gilt § 20 der Wahlordnung entsprechend. Scheidet ein weiteres Mitglied aus dem Vorstand aus, kann die Kammerversammlung eine Nachwahl beschließen.

### § 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer.
- (2) Insbesondere obliegt dem Vorstand
  - a) die Festsetzung der Tagesordnung für die Beratungen der Kammerversammlung,

- b) die Vorbereitung der Beratungen der Kammerversammlung und der Anträge und Vorlagen,
  - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Kammerversammlung,
  - d) den Kammermitgliedern und der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten,
  - e) die Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren,
  - f) die Entscheidung über die Ausübung des Rügerechts nach § 61 HeilBerG.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gehört die Überwachung der Zahnärzte bezüglich der Erfüllung ihrer in der Berufsordnung festgelegten Pflichten.
- (4) Im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Zahnärztekammer ist der Vorstand berechtigt, zum Zwecke der Aufklärung eines Sachverhaltes das persönliche Erscheinen eines Zahnarztes in der Geschäftsstelle anzuordnen.

#### § 14 Beratungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr einzuberufen. Er muss innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (2) Auf Anordnung des Präsidenten oder durch Mehrheitsbeschluss können Beratungen des Kammervorstandes auch im Weg einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist zu Beratungen mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, es sei denn, sämtliche Vorstandsmitglieder verzichten im Einzelfall auf schriftliche Einladungen oder die Einhaltung der Ladungsfrist.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall aus dringenden Gründen zur Vermeidung einer Vorstandssitzung eine schriftliche Beschlussfassung (Abstimmung) herbeiführen.
- (5) Für die Beschlussfassung gilt § 11 Abs. 1, 3 und 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch als anwesend gilt, wer an einer Telefon- oder Videokonferenz nach Abs. 2 teilnimmt.

#### § 15 Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.  
Der Präsident kann Vorstandsmitgliedern die Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten übertragen und sie im Einzelfall bei gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten und Vizepräsidenten mit der Vertretung der Kammer beauftragen.
- (2) Erklärungen aller Art gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, erfolgen in der Regel durch den Präsidenten in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (3) Der Präsident erstattet der Kammerversammlung mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Arbeit des Vorstandes.

## § 16 Geschäftsstelle

- (1) Die Zahnärztekammer unterhält zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand bestellt zur Leitung der Geschäftsstelle einen oder mehrere Geschäftsführer. Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird einer als Hauptgeschäftsführer bestellt.
- (3) Den Geschäftsführern obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer. Insoweit sind sie berechtigt, die Zahnärztekammer nach außen zu vertreten. Dabei sind sie an Weisungen des Vorstandes gebunden. Im Übrigen bestimmt der Präsident ihren Tätigkeitsbereich.
- (4) Erklärungen, die die Zahnärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, sind dann Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn die Zahnärztekammer im Einzelfall mit nicht mehr als 5.000 Euro verpflichtet wird. Die Begründung von Dauerschuldverhältnissen gehört dann zu den laufenden Geschäften, wenn die sich daraus ergebende Verpflichtung 5.000 Euro jährlich nicht übersteigt.

## IV. Kreisstellen

### § 17 Bildung von Kreisstellen

- (1) Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bildet als unselbständige Bezirksstellen gemäß § 3 HeilBerG Kreisstellen.
- (2) Maßgebend für die räumlichen Grenzen der Kreisstellen (Kreisstellenbereiche) sind die jeweils geltenden politischen Grenzen, sofern die Kammerversammlung keine andere Abgrenzung festlegt.
- (3) Sämtliche Kammerangehörige, die im Kreisstellenbereich ihren zahnärztlichen Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, sind zugleich Mitglieder der Kreisstelle. Auf Antrag bleibt ein nicht mehr berufstätiges Kammermitglied Mitglied der Kreisstelle, in deren Bereich er zuletzt zahnärztlich tätig war.

### § 18 Kreisstellenvorstand

- (1) Die Geschäfte der Kreisstellen führen Kreisstellenvorstände.
- (2) Die Vorstände bestehen aus den Vorsitzenden, ihren stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern. Für die Wahl der Vorstände gilt die Wahlordnung der Zahnärztekammer.
- (3) Die Amtszeit der Kreisstellenvorstände entspricht der Legislatur der Kammerversammlung. Die Kreisstellenvorstände bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorsitzende einer Kreisstelle hat eine Kreisstellenversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder seiner Kreisstelle dies verlangt. Der Vorsitzende einer Kreisstelle ist ferner verpflichtet, im Vorab den Vorstand der Zahnärztekammer über die Kreisstellenversammlung zu informieren. Die Mitglieder des Vorstandes der Zahnärztekammer sind berechtigt, an den Kreisstellenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 19 Aufgaben der Kreisstellen

- (1) Die Kreisstellen unterstützen die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.  
Sie führen insbesondere die folgenden Aufgaben durch:
  - a) Pflege und Regelung der Beziehung der Kammerangehörigen untereinander,
  - b) Erörterung aller beruflichen Angelegenheiten mit der Kollegenschaft sowie Herantragen der Wünsche und Anregungen der Kollegenschaft an den Kammervorstand und die Kammerversammlung,
  - c) Unterstützung und Gestaltung des Fortbildungswesens,
  - d) Mitwirkung am Meldewesen,
  - e) Organisation des Notfalldienstes unter Beachtung der Notfalldienstordnung.
- (2) Die Kreisstellen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen der Organe und der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer gebunden.
- (3) Die Vorsitzenden der Kreisstellen sind Vermittler zwischen den Kreisstellenversammlungen und dem Kammervorstand sowie Mitgliedern der Kammerversammlung. Sie haben in den Kreisstellenversammlungen über die Arbeit der Kammer zu berichten und Anregungen aufzunehmen.

## V. Ausschüsse

### § 20 Bildung von Ausschüssen

- (1) Bei der Zahnärztekammer werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:
  - Ausschuss zahnärztliche Berufsausübung und Hygiene
  - Fortbildungsausschuss
  - Haushaltsausschuss
  - Präventionsausschuss
  - Prüfungsausschuss Weiterbildung Kieferorthopädie
  - Prüfungsausschuss Weiterbildung Oralchirurgie
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Satzungsausschuss
  - Schlichtungsausschuss
  - Schlichtungsausschuss nach § 111 Abs. 2 ArbGG
  - Versorgungsausschuss
- (2) Des Weiteren kann die Kammerversammlung aus aktuellem Anlass nicht ständige Ausschüsse bilden. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung ist ein Untersuchungsausschuss einzuberufen. Der Gegenstand des Untersuchungsauftrages ist auf die gesetzlichen Aufgaben der Kammerversammlung zu beschränken. Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kammerversammlung gewählt. Soweit nichts anderes geregelt ist, entspricht die Amtszeit der Mitglieder in den ständigen Ausschüssen der Legislatur der Kammerversammlung. Die Mitglieder der nicht ständigen Ausschüsse bleiben bis zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Amt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Legislatur der sie berufenden Kammerversammlung.
- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Kammervorstand berufen.

- (5) Die Kammerversammlung oder der Vorstand können für bestimmte Sachgebiete Referenten bestellen.

### § 21 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sollen höchstens aus 5 Mitgliedern bestehen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn es der Präsident, der Vorstand oder die Mehrzahl der Ausschussmitglieder verlangen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht etwas anderes geregelt ist. Der Vorsitzende des Ausschusses teilt das Ergebnis der Beratungen unter Bekanntgabe des Stimmenverhältnisses dem Vorstand schriftlich mit.
- (4) Die Beschlüsse der Ausschüsse dienen den Organen der Zahnärztekammer zur Entscheidungsfindung, soweit nicht etwas anderes geregelt ist. Die endgültige Entscheidung wird von den Organen der Zahnärztekammer getroffen.

### § 22 Beratungen der Ausschüsse

- (1) Über die Beratungen der Ausschüsse muss eine Niederschrift angefertigt werden.
- (2) Zu den Ausschussberatungen können Sachverständige herangezogen werden.
- (3) Der Präsident kann jederzeit an einer Ausschusssitzung teilnehmen.

## VI. Bundesversammlung

### § 23 Delegierte zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer

- (1) Die Delegierten zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer werden von der Kammerversammlung berufen.
- (2) Die Kammerversammlung wählt so viele Ersatzdelegierte, wie Delegierte für die Bundesversammlung zu berufen sind. Bei Verhinderung eines berufenen Delegierten nimmt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte und zur Verfügung stehende Ersatzdelegierte dessen Stimmrecht in der Bundesversammlung wahr. Bei Verhinderung mehrerer Delegierter wird entsprechend verfahren. Sofern kein Ersatzdelegierter zur Verfügung steht, entsendet der Vorstand einen Ersatzdelegierten seiner Wahl.
- (3) Die Berufung der Delegierten zur Bundesversammlung erfolgt für die Dauer der Amtszeit einer Kammerversammlung. Endet während dieser Zeit die Berufung eines Delegierten, ist alsbald ein Nachfolger für die verbleibende Dauer der Amtszeit zu berufen.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 24 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe, der Kreisstellenvorstände und der Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.



## § 25 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erfolgen nach § 23 Abs. 3 HeilBerG M-V.

## § 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Dezember 2008 (dens 3/2009, Seiten 12 bis 14), außer Kraft.

Schwerin, den 11.12.2020

Prof. Dr. Dietmar Oesterreich  
Präsident  
Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

*Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern als Aufsichtsbehörde hat diese Satzung am 03.02.2021 genehmigt. Sie wurde in dens 1/2021, Seite 9 - 12, veröffentlicht.*